

Nr. 1 - Oktober 2009

## Allgemeines Unternehmensrecht

- [1. Salzburger Bautechnikrecht](#)
- [2. Auftraggeberhaftung mit 1.9.2009 in Kraft](#)
- [3. Begutachtung zum Bundesvergabegesetz](#)
- [4. Neues Insolvenzrecht](#)
- [5. Änderung des Privatfernsehgesetzes und des Privatradiogesetzes](#)
- [6. Wohnrechtsnovelle 2009 - WRN 2009](#)
- [7. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 - KorrStrÄG 2009](#)
- [8. Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr](#)
- [9. Standesregeln für Tankstellenbetreiber](#)
- [10. GmbH-Reform angekündigt](#)
- [11. Zivilverfahrensnovelle 2009](#)
- [12. Heiztherme: Keine Erhaltungspflicht des Vermieters](#)
- [13. Gewerbeordnung 1994, nachträgliche Auflagenvorschriften bei einer Betriebsanlage](#)
- [14. Markenrechtsverletzung durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten - Rechnungslegung](#)

## Sozial- und Arbeitsrecht

- [1. Kombilohn neu](#)
- [2. Arbeitsmarktpaket II](#)
- [3. Unvollständige Arztbestätigung](#)
- [4. Entgeltfortzahlungsanspruch nach Arbeitsunfall](#)

## Finanz- und Steuerrecht

- [1. Umsatzsteuer - Neuregelung des Dienstleistungsortes ab 1.1.2010](#)
- [2. Tourismus-Offensive Lungau 2009-2011](#)
- [3. Richtlinien des Finanzministers für Haftungen nach dem Liquiditätsstärkungsgesetz](#)
- [4. UFS-Linz: Kammerumlagen verstoßen nicht gegen Gemeinschaftsrecht](#)
- [5. Abschaffung der Mehrfachgebühren](#)

## Umweltrecht

- [1. Immissionsschutzgesetz-Luft](#)

## Vorwort

Die Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice wird zukünftig in regelmäßigen Abständen über aktuelle Rechtsentwicklungen aus den vier Bereichen Allgemeines Unternehmensrecht, Sozial- und Arbeitsrecht, Finanz- und Steuerrecht und Umweltrecht berichten. Es ist beabsichtigt, eine Kurzinformation für die Schnellleser zu geben, gleichzeitig aber auch durch Links eine detaillierte Informationsmöglichkeit für die Experten zu schaffen.

Das Redaktionsteam ist für alle Anregungen und Hinweise dankbar.

Bei dieser ersten Ausgabe ist es angemessen, unseres verstorbenen Bereichsleiters Dr. Wolfgang Schörghuber zu gedenken, der noch an der Idee und Konzeption dieses Informationsdienstes mitgewirkt hat.

## Allgemeines Unternehmensrecht

### 1. Salzburger Bautechnikrecht - Umsetzung der OIB - Richtlinien:

Die 6 OIB-Richtlinien werden in Form von Verordnungen zum Bautechnikgesetz (Verordnungsermächtigung § 1(2)) in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt.

Als erste Richtlinie wird die **OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“** umgesetzt. Die Verordnung wird im Wesentlichen die OIB 6 1:1 übernehmen.

Als zweite Richtlinie könnte die **OIB-Richtlinie 1 „Standfestigkeit“** umgesetzt werden. Ein Thema wird hier sein, ob auf Grund der geänderten Klimaverhältnisse (Schnee- und Windlasten...) Auflagen (Prüfpflicht und Anpassungspflichten) seitens der Baubehörde auch für Bestandsbauten zu machen sind. In diesem Bereich würde die

Verordnung über die Vorgaben der OIB 1 hinausgehen.

Alle anderen Richtlinien sollen der Reihe nach umgesetzt werden.

Achtung: Die Richtlinien sind bereits derzeit **Stand der Technik** und werden als Auflagen bei einzelnen Bauverfahren vorgeschrieben.

[Alle Infos](#)

[Top](#)

### 2. Auftraggeberhaftung in Kraft

Die Auftraggeberhaftung ist seit 1. September 2009 in Kraft. Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug im Baugewerbe entgegen gewirkt werden.

#### Die Haftungsbestimmungen

Bei Sub-Vergaben von Bauleistungen haftet der Generalunternehmer bis zum Höchstausmaß von 20 Prozent des geleisteten Werklohnes für Sozialversicherungsbeitragsschulden des Subunternehmers. Die Haftung wird schlagend, wenn die GKK zur Hereinbringung der Beitragsschulden gegen den SU erfolglos Exekution geführt hat oder der SU insolvent wird.

#### Entfall der Haftung

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn der SU zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen.

[HFU-Gesamtliste](#)

Die Auftraggeberhaftung kann dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber 20 Prozent des zu leistenden Werklohns nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienst-

leistungszentrum bei der WGKK überweist. Das DLZ ist für die Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbetrages zuständig.

Die Auftraggeberhaftung ist ein „kritisches“ Thema. Bitte alle Beschwerden, Anregungen und Vorschläge erfassen und an Dr. Hirnsperger weitergeben. Es ist geplant, zu Beginn des Jahres 2010 eine Novelle zur AGH zu machen.

[Nähere Infos](#)

[Top](#)

### 3. Begutachtung zum Bundesvergabegesetz

Im Bundesvergaberecht sollen Änderungen insbesondere im Rechtsschutz eingeführt werden. Angepasst werden auch Bestimmungen des Gewerberechtes (Gewerberechtliche Anforderungen an Bieter aus anderen Staaten mussten im Zuge der Umsetzung der BerufssqualifikationsRL angepasst werden).

Neben der Nichtigerklärung von Verträgen (etwa bei einer unzulässigen Direktvergabe) soll auch die Möglichkeit von Geldbußen in der Höhe von 10 % des Auftragswertes eingeführt werden.

Die Antragslegitimation für Vergabeverfahren durch die gesetzlichen Interessenvertretungen (etwa Innungen) wird nicht umgesetzt. Ebenso werden die Stillhaltefristen nicht geändert: Gleichfalls gefallen ist die zwingende Subvergabe. Eine Erleichterung soll bei den Eignungsnachweisen eintreten: die „Eigenerklärung“ soll Zeugnisse über Befugnis, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit ersetzen (Ministerratsbeschluss vom 8.9.2009).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 4. Neues Insolvenzrecht

Derzeit ist ein neues Insolvenzrecht in Begutachtung. Der Entwurf - er geht auf die Arbeit der Insolvenzreform-

kommission zurück- sieht im Wesentlichen vier Neuerungen vor:

- Das Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird zu einer Insolvenzordnung zusammengefasst.
- Konkursabweisungen mangels Masse sollen zurückgedrängt werden.
- Unternehmen sollen motiviert werden, rechtzeitig ein Verfahren einzuleiten.
- Die Förderung bzw. Sanierung eines Unternehmens soll im Vordergrund stehen.

Kritisch zu sehen ist das neue Insolvenzrecht aus Sicht der Gläubiger. So sieht der KSV den Schutz des unbesicherten Gläubigers gefährdet. Kritisiert werden auch die Änderungen, die aus der US-Gläubigerschutzregelung Chapter 11 entlehnt sind. Vertragsauflösung bzw. Kündigung sowie die Sperrfrist für die Geltendmachung von Ab- und Aussonderungsrechten, von Pfandrechten usw. werden beschränkt. Die Abstimmungsmehrheiten werden von 75 % auf 50 % gesenkt. Die Mindestquote soll 30 % (bisher im Ausgleichsverfahren 40 %) betragen. Der Zwangsausgleich soll als „Sanierungsplan“ bezeichnet werden. Das Aufleben der Konkursforderung nach Scheitern eines Zwangsausgleiches soll abgeschafft werden. Auch der Gewerbeausschlussgrund „Abweisung mangels Vermögens“ soll fallen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 5. Änderung des Privatfernsehgesetzes und des Privatradiogesetzes

Mit dieser Novelle wird festgelegt, dass Fernsehwerbung und Teleshopping grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen sind. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.

Die Dauer von Werbespots und Teleshopping-Spots im Fernsehen darf in-

nerhalb eines Einstundenzeitraumes 20 % nicht überschreiten.

Werbung im Hörfunk darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 % pro Tag zulässig sind.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 6. Wohnrechtsnovelle 2009

Mit der Wohnrechtsnovelle werden das Mietrechtsgesetz, das Richtwertgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert.

In das MRG wurde eine Bestimmung über die „Kautio“ aufgenommen, in der festgehalten wird, dass der Vermieter die Kautio, sofern sie nicht in Form eines Sparbuchs übergeben wird, auf einem Sparbuch fruchtbringend zu veranlagen hat. Andere Arten der Kautionsveranlagung sind zulässig, wenn sie eine gleich gute Verzinsung und eine gleich hohe Sicherheit wie eine Spareinlage bieten.

Im Wohnungseigentumsgesetz wurde ein Absatz eingefügt, der bestimmt, dass der Verwalter dafür zu sorgen hat, dass ein höchstens 10 Jahre alter Energieausweis für das gesamte Gebäude vorhanden ist und jedem Wohnungseigentümer auf Verlangen und gegen Ersatz der Kopierkosten eine Ablichtung desselben zur Verfügung zu stellen ist.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 7. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 - KorrStrÄG 2009

Mit dieser Novelle wurden insbesondere im Strafgesetzbuch nachfolgende Tatbestände eingefügt: Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme, Vorteilszuwen-

dung und Vorbereitung der Bestechung.

Diese Bestimmungen betreffen Amtsträger oder Schiedsrichter. Der Begriff des Amtsträgers wurde genau definiert.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 8. Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung können im Firmenbuchverfahren Eingaben und Beilagen elektronisch einbringen. Das Gleiche gilt für Eingaben und Beilagen im Grundbuchverfahren.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 9. Standesregeln für Tankstellenbetreiber

Betreiber von Tankstellen dürfen Preiserhöhungen nur zum ersten täglichen Betriebsbeginn oder bei durchgehendem Betrieb nur um 00.00 Uhr durchführen. Bei Automatentankstellen mit durchgehendem Betrieb, soweit kein Aufsichts- oder Bedienungspersonal anwesend ist, ist eine Preiserhöhung bis spätestens 08.30 Uhr zulässig. Preissenkungen und damit verbundene Preisauszeichnungen dürfen jederzeit vorgenommen werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 10. GmbH-Reform angekündigt

Während in Österreich für die Gründung einer GmbH ein Mindeststammkapital von € 35.000 notwendig ist, locken in den EU-Staaten immer mehr günstigere GmbH-Formen, wie etwa die britische Private Limited Company. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich soll daher eine GmbH-Reform dafür sorgen, dass die österreichische GmbH wieder attraktiver -

auch im internationalen Wettbewerb wird.

#### Welche Änderungen sind geplant?

Das mehr als 100 Jahre alte GmbH-Recht soll im Rahmen der GmbH-Reform modernisiert und an die aktuellen Erfordernisse des Gesellschaftsrechts angepasst werden. Dabei stehen die Senkung des notwendigen Stammkapitals und die Erleichterung der GmbH-Gründung im Vordergrund.

So ist etwa geplant, das Mindeststammkapital für GmbHs von derzeit € 35.000 auf € 10.000 herabzusetzen. Dieses muss in bar aufgebracht werden und vor der Eintragung im Firmenbuch einbezahlt werden.

Damit die geplanten Erleichterungen nicht zur Schädigung der Vertragspartner und Gläubiger führen, sind folgende Maßnahmen im Insolvenzrecht vorgesehen:

- Die Konkursantragspflicht soll auf Gesellschafter ausgeweitet werden, wenn der Geschäftsführer zurückgetreten ist.
- Die Kostenvorschusspflicht soll im Konkursverfahren auch auf Gesellschafter erweitert werden.
- Ist das Stammkapital unterschritten, sollen innerhalb einer gewissen Frist vor Konkurseröffnung an die Gesellschafter geleistete Zahlungen anfechtbar gemacht werden.

Da vorgesehen ist, diese Begleitvorschriften nicht im GmbH-Gesetz, sondern im Insolvenzrecht anzusiedeln, würden sie auch auf ausländische, aber hauptsächlich in Österreich tätige Gesellschaften sowie die künftige Europäische Privatgesellschaft anzuwenden sein. Das Gesetz soll 2010 in Kraft treten.

[Top](#)

### 11. Zivilverfahrensnovelle 2009

Mit einer Novelle zur ZPO soll der Zugang zum Recht weiter verbessert und

vereinfacht werden. Die wesentlichen Neuerungen beziehen sich auf das Rekursverfahren, das nunmehr fast generell zweiseitig ausgestaltet ist. Bisher gab es bei den meisten Rekursverfahren keine Möglichkeit, zu den Rekursausführungen substantiiert Stellung zu nehmen.

- Ferner wurden im Zivilverfahrensrecht die Wertgrenzen geändert: Die Wertgrenze für die Anwaltspflicht wurde von 4.000,- auf 5.000,- Euro erhöht.
- Die Wertgrenze, bis zu dem das Mahnverfahren obligatorisch zur Anwendung kommt, wurde von 30.000,- auf 75.000,- Euro angehoben.
- Die Eigenhandzustellung entfällt bei vielen Schriftstücken. Die Rechtsmittelmöglichkeiten werden tendenziell eingeschränkt, weil ab bestimmten Streitwerten wegen Nichtigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten werden kann.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 12. Heiztherme: Keine Erhaltungspflicht des Vermieters

Da die Erhaltungspflicht des Vermieters in der Spezialnorm des § 3 Abs. 1 und 2 Mietrechtsgesetz vollständig geregelt ist, scheidet im Bereich der Erhaltung eine subsidiäre Anwendung des § 1096 Abs. 1 Satz 1 ABGB aus. Mangels gesetzlicher Erhaltungspflicht der Vermieter für eine mitvermietete Heiztherme besteht daher im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes und im Geltungsbereich des § 14 a Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz kein Anspruch des Mieters bezüglich der Kosten des Austausches einer Heiztherme durch den Vermieter.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 13. Gewerbeordnung 1994, nachträgliche Auflagenvorschreibungen bei einer Betriebsanlage

Unter Glaubhaftmachung des nicht hinreichenden Schutzes vor den „Auswirkungen der Betriebsanlage im Sinne des § 79 a Abs. 3 und Abs. 1 GewO 1994“ ist zu verstehen, dass der Antragsteller die Wahrscheinlichkeit und nicht die Richtigkeit seiner Behauptung darzulegen hat.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 14. Markenrechtsverletzung durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten - Rechnungslegung

Wird eine Markenrechtsverletzung eines Unternehmens begangen, so ist ein Mitarbeiter oder Beauftragter dieses Unternehmens nur dann zur Rechnungslegung verpflichtet, wenn ihn ein Verschulden an der Markenrechtsverletzung trifft und der Verletzte schlüssig behauptet, dass ein Schadenersatzanspruch von einer Rechnungslegung abhängt und/oder dass der Mitarbeiter selbst einen Gewinn aus der Markenrechtsverletzung gezogen hat.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Sozial- und Arbeitsrecht

### 1. Kombilohn - neu

Ab 1.7.2009 gibt es die - auf Initiative der Wirtschaftskammer eingeführte - neue Kombilohnbeihilfe. Diese soll für arbeitslos gewordene Personen Anreize schaffen, auch Arbeitsplätze anzunehmen, die geringer entlohnt sind. Ziel war es, ein möglichst einfaches, neues Modell zu schaffen.

Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Modells:

Die Kombilohnbeihilfe erhalten Personen, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind und

- älter als 50 Jahre,
- WiedereinsteigerInnen oder
- Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind.

Die Kombilohnbeihilfe, die bei einem Bruttomonatsgehalt zwischen 650,- Euro und 1.700,- Euro bis zu einem Jahr gewährt wird, beträgt:

- 150,- Euro/Monat bei einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 16 und 35 Wochenstunden
- 300,- Euro/Monat bei einer Beschäftigung ab 35 Wochenstunden (bzw. 150,- Euro/Monat bei einem Bruttolohn zwischen 1.500,- und 1.700,- Euro/Monat)

Das auf Betreiben der Wirtschaft eingeführte Kombilohnmodell stellt einen wichtigen Schritt dar, im Sinn des „Fördern von Arbeit, statt Verwalten von Arbeitslosigkeit“ der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik in Österreich mehr Gewicht zu verleihen.

**Fördervoraussetzung:** Kontakt mit dem AMS VOR der Begründung des Dienstverhältnisses aufnehmen.

Vor allem wenn der Kombilohn in Kombination mit der Eingliederungsbeihilfe des AMS gewährt wird, könnte es für Unternehmen wesentlich leichter werden, in neue Arbeitsplätze zu investieren.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 2. Arbeitsmarktpaket II

Mit dem Arbeitsmarktpaket II ist es der Wirtschaftskammer gelungen, wirksame Hilfen für Klein-, Mittel- und Großbetriebe zu erreichen, die es dem Betrieb ermöglichen, Mitarbeiter im Betrieb zu halten bzw. zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

#### a) Altersteilzeit Neu

Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld aufgrund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. August 2009 beginnt, gelten die folgenden wesentlichen Verbesserungen:

- **Zugangsalter:**  
Das Zugangsalter wird nicht schrittweise angehoben. Bis zum Ende des Jahres 2010 ist Altersteilzeit möglich, bei Frauen ab 53 Jahren, bei Männern ab 58 Jahren.
- **Teilzeitbeschäftigung:**  
Bisher konnten nur Teilzeitbeschäftigte, die zumindest 32 Stunden wöchentliche Arbeitszeit geleistet haben, in Altersteilzeit gehen. Zukünftig können auch Mitarbeiter, die zumindest 24 Stunden wöchentliche Arbeitszeit geleistet haben in Altersteilzeit gehen.
- **Ausmaß des Altersteilzeitgeldes:**  
Zukünftig ist das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes nicht mehr davon abhängig, dass eine Ersatzkraft für die in Altersteilzeit befindliche Person eingestellt wird.  
Das Altersteilzeitgeld soll dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand abgelten, der durch den Lohnausgleich in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt vor der Herabsetzung der Arbeitszeit und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt entsteht.

Dem Unternehmen werden zukünftig 90 % dieses Aufwandes abgegolten.

### Vorsicht!

Vereinbart das Unternehmen mit dem Mitarbeiter eine Blockzeitregelung, werden dem Unternehmen zukünftig nur 55 % des Aufwandes für den Lohnausgleich abgegolten.

Die Freizeitphase im Rahmen von Blockzeitvereinbarungen kann - so wie bisher - nicht mehr als 2,5 Jahre betragen.

### b) Bildungskarenz

Bildungskarenz ermöglicht dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber die Freistellung von der Arbeitspflicht gegen Entfall des Entgeltes zu vereinbaren, wobei der Arbeitnehmer anstelle des Entgeltes vom Betrieb Weiterbildungsgeld vom AMS erhält. Musste dafür bisher das Dienstverhältnis ununterbrochen zumindest 1 Jahr gedauert haben, so ist seit dem 1. August 2009 dafür nur mehr eine sechs Monate dauernde Betriebszugehörigkeit erforderlich. Bisher betrug die Minstdauer der Bildungskarenz 3 Monate, zukünftig ist die Bildungskarenz auch mit einer Minstdauer von 2 Monaten möglich.

### c) Wegfall der Bonus-Malus-Regelung

Bisher mussten Arbeitgeber bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die

- zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben und
- 10 Jahre im Betrieb beschäftigt waren,

einen sogenannten **Malusbetrag** entrichten. Diese Malusplicht entfällt bei Freisetzungen nach Ablauf des 31. August 2009.

### d) Kurzarbeit

Für Kurzarbeit gelten die folgenden wesentlichen Verbesserungen:

- **Dauer:**  
Kurzarbeit war bisher zunächst für die Dauer von 6 Monaten möglich und kann über entsprechende Verlängerung auf insgesamt 18 Monate ausgedehnt werden. Jetzt sind, unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Ende 2010 eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wurde, Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer von insgesamt 24 Monaten zulässig.
- **Ausmaß der Kurzarbeitsbeihilfe:**  
Das Ausmaß der Kurzarbeitsbeihilfe erhöht sich ab dem 7. Monat, so dass damit diese erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers abgegolten werden.

e) Lohnnebenkostenbefreiung für den ersten Mitarbeiter von EPUs  
Seit 1. September gilt die neue Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter von EPUs.

Das Wichtigste zur neuen EPU-Förderung in Kürze:

- Fördergeber ist das AMS
- Förderbar sind alle Arbeitgeber, sofern sie oder ihre Geschäftsführer GSVG-versichert sind.
- Als Beschäftigte förderbar sind alle Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind oder arbeitslos sind und beim AMS bereits 1 Monat arbeitslos gemeldet sind. Nicht förderbar sind Lehrlinge, freie Dienstnehmer, Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte bis zum 2. Grad.
- Der „erste“ Beschäftigte: Es schadet nicht, wenn das Ein-Personen-Unternehmen zuvor geringfügig beschäftigte Dienstnehmer hatte, bzw. die früheren Dienstverhältnisse jeweils nicht länger als einen Monat gedauert haben.
- Förderhöhe: 25 Prozent des Bruttolohns, 12 Mal/Jahr
- Dauer der Förderung: für die Dauer des Dienstverhältnisses, höchstens ein Jahr
- Die Arbeitszeit muss mindestens 50 Prozent der Normalarbeitszeit betragen und das geförderte Dienstverhältnis muss länger als einen Monat dauern.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Rechtssprechung

### 3. Unvollständige Arztbestätigung

Im Krankheitsfalle ist der Arbeitnehmer verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des

Arbeitgebers, „eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindefarztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen“. Die schuldhaft Verletzung dieser Pflichten durch den Arbeitnehmer führt für die Dauer der Säumnis zum Verlust des Entgeltfortzahlungsanspruchs.

Im vorliegenden Fall hat die Arbeitnehmerin ihre Meldepflicht zwar unverzüglich telefonisch erfüllt und dabei auch die Ursache ihrer Arbeitsunfähigkeit bekanntgegeben. Die vorgelegte ärztliche Bestätigung war aber nicht als Erfüllung der Nachweispflicht zu werten, da die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht angegeben und auch die Ursache „nicht angekreuzt“ war. Bis zur Vorlage einer vollständigen ärztlichen Bestätigung besteht aber kein Entgeltanspruch. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unter der „Ursache der Arbeitsunfähigkeit“ nicht die Diagnose, sondern nur die Angabe zu verstehen ist, ob es sich um eine Krankheit, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt. Alle übrigen Umstände in Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Der Arbeitnehmer ist jedenfalls nicht verpflichtet, der Aufforderung des Arbeitgebers nachzukommen, eine „detaillierte Angabe der Behandlung“ anzugeben. (OGH 9 ObA 145/08a)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 4. Entgeltfortzahlungsanspruch nach Arbeitsunfall

Mit seiner Entscheidung vom 24.2.2009, 9 ObA 174/08s schließt sich nunmehr auch der zweite mit Arbeitsrechtssachen befasste Senat des OGH der Auffassung an, dass Arbeiter, die nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit durchgehend ar-



beitsunfähig sind, mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres - im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit - kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch zusteht.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Finanz- und Steuerrecht

### 1. Umsatzsteuer - Neuregelung des Dienstleistungsortes ab 01.01.2010

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 werden mit 01.01.2010 insbesondere einige gravierende Änderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes in Kraft gesetzt. Kernbereich dieser Änderungen ist die Neuregelung des Leistungsortes für Sonstige Leistungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen:

Für Leistungen zwischen Unternehmen (B2B) gilt sodann als Grundregel der Ort des Sitzes des Empfängers (Empfängerortprinzip): Die Sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (Reverse Charge) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine zusammenfassende Meldung aufnehmen muss. Eine Auswirkung davon ist, dass z. B. für grenzüberschreitendes PKW-Leasing aus Deutschland ab 2010 jedenfalls USt-Pflicht in Österreich ohne Vorsteuerabzug besteht.

Für Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) gilt - weitgehend unverändert - der Ort des Sitzes des Leistenden (Unternehmensortsprinzip).

Abweichungen von den Grundregeln gelten wie bisher für Leistungen iZm Immobilien, Künstler, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel etc.

Eine weitere im Budgetbegleitgesetz normierte umsatzsteuerrechtliche Änderung ist, dass ab 01.01.2010 österreichische Unternehmer ihre Vorsteuererstattungsanträge betreffend das EU-Ausland verpflichtend bei der österreichischen Finanzverwaltung elektronisch einreichen müssen (welche die Anträge nach Prüfung an den ausländischen Mitgliedsstaat weiterleitet).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 2. Tourismus - Offensive Lungau 2009 - 2011

Kürzlich wurden vom Land Salzburg (Abteilung 15) Förderungsmöglichkeiten im Rahmen einer Tourismusoffensive Lungau 2009 - 2011 geschaffen (diese Förderungen traten rückwirkend mit 1. Mai.2009 in Kraft und sollen bis 30. April 2011 gelten). Dieses „Sonder-Impuls-programm für den Lungau“ umfasst einerseits die Förderung von Beratungsleistungen, Zusatzförderungen zu TOP-Tourismusaktionen der ÖHT, sowie auch die Förderung von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### 3. Richtlinien des Finanzministers für Haftungen nach dem Liquiditätsstärkungsgesetz

Ende August 2009 wurden vom Finanzminister die Richtlinien zum bereits vor einiger Zeit vom Nationalrat beschlossenen Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (BGBl. I Nr. 78/2009) - worin die Haftungsübernahme des Bundes zur Stärkung der Liquidität von großen Unternehmen im Sinne der geltenden Definition der Europäischen Kommission geregelt ist - erlassen. In diesen Richtlinien werden ausführlich insbesondere die Voraussetzungen für die Haftungsübernahme, die Bedingungen und Auflagen für den Haftungsnehmer, die Haf-

tungsquoten und das Entgelt für die Haftungen geregelt.

[Weitere Infos](#)

#### Überbrückungshilfe für KMU

Das austria wirtschaftsservice (aws) stellt 2009 und 2010 mehr Volumen zur Übernahme von Haftungen für Finanzierungen zur Verfügung. Ab sofort können nicht nur Investitionskredite, sondern auch Überbrückungsfinanzierungen (für Betriebsmittel) behaftet werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### 4. UFS-Linz: Kammerumlagen verstoßen nicht gegen Gemeinschaftsrecht

Der Unabhängige Finanzsenat Linz hat Berufungen zur Kammerumlage I und Kammerumlage II als unbegründet abgewiesen. Bei diesen Berufungen wurde insbesondere die Gemeinschaftsrechtskonformität sowohl der Kammerumlage I als auch der Kammerumlage II in Zweifel gezogen. Der Unabhängige Finanzsenat Linz wies beide Berufungen als unbegründet ab und führte dazu in seinen Rechtssätzen wie folgt aus:

##### Zur Kammerumlage I:

„Die Kammerumlage (KU I) ist nicht EU-widrig. Die Einforderung der Umlage stellt keine ‚Rückgängigmachung‘ der gemäß Art. 168 MWSt-Systemrichtlinie gewährten Vorsteuer dar. Auch ein Verstoß gegen Art. 33/6 MWSt-Richtlinie (neu Art. 401) ist nicht gegeben, weil die Kammerumlage keine der Mehrwertsteuer ähnliche Abgabe ist. Auch die Niederlassungsfreiheit und das Beihilfenrecht werden durch das WKG in diesem Zusammenhang nicht verletzt.“

##### Zur Kammerumlage II:

„§ 122 Abs. 7 und 8 WKG (Kammerumlage II, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) verletzen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) nicht, weil sie unterhalb jener Schwelle angesiedelt

sind, ab der eine Behinderung der Grundfreiheit angenommen werden kann. Auch das Beihilfeverbot nach Art. 87 EG ist nicht berührt, da von einer Altbeihilfe ausgegangen werden muss, soweit ein beihilferechtliches Problem gegeben ist. Verfassungsrechtliche Fragen (zu Art. 7 B-VG) sind vom VfGH und nicht vom UFS aufzugreifen.“

Gegen beide Berufungsentscheidungen wurden sodann Höchstgerichtsbeschwerden (VwGH-Beschwerde betreffend die Entscheidung zur Kammerumlage I, VfGH-Beschwerde zur Kammerumlage II) eingebracht.

[Top](#)

#### 5. Abschaffung der Mehrfachgebühren

Mit seiner Entscheidung vom 26.02.2009, G 158/08 hat der VfGH die Mehrfachvergebührung von Urkunden aufgehoben. Konkret wurde durch die Aufhebung des § 25 GebG eine gefährliche Falle im Gebührengesetz beseitigt. Nach dieser Bestimmung konnte die Finanzverwaltung, wenn über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet wurden, die Rechtsgeschäftsgebühr mehrfach vorschreiben, sofern nicht alle Ausfertigungen beim zuständigen Finanzamt zur Gebührenanzeige vorgelegt wurden.

Mit der Aufhebung per 08.04.2009 kann die Rechtsgeschäftsgebühr nur mehr von der ersten Ausfertigung anfallen, sämtliche weiteren Urkunden (Gleichschriften) unterliegen nicht mehr der Gebühr.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Umweltrecht

#### 1. Immissionsschutzgesetz-Luft

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EU bringt einige Verschärfungen

zum Schutz der Bevölkerung in der Europäischen Union.

Insbesondere werden die Schadstoffgrenzwerte bei der Feinstaubbelastung verschärft. Österreich muss die neuen EU-Vorschriften im nationalen Immissionsschutzgesetz-Luft (IGL) bis 11.06.2009 umsetzen. Derzeit wird im Lebensministerium an einem Entwurf für die Novellierung des IGL gearbeitet, der im Herbst 2009 in Begutachtung gehen soll. Genaue Details des Entwurfs sind noch nicht bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass es mit dem Ziel die Luftqualität in Österreich zu verbessern auch zu strengeren Auflagen für Wirtschaft und Verkehr kommen wird. Besonderes Augenmerk wird dabei den städtischen Ballungszentren geschenkt werden. Denkbar wäre, im IGL die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Umweltzonen in den Städten (wie bereits in Deutschland) zu verankern. Diskutiert wird auch die Streichung von Ausnahmen von LKW-Fahrverboten aufgrund des IGL, die es auf der Inntalautobahn in Tirol gibt. Auch mit der Verschärfung von Auflagen für Industrieunternehmen muss gerechnet werden.

Erfreulich ist, dass alle Verwaltungsverfahren nach dem IGL durch die Novelle beschleunigt werden sollen. Die WKS wird alles daran setzen, dass die kommende Novelle wirtschaftsfreundlich gestaltet wird und die Unternehmen nicht mit ineffizienter Umweltbürokratie zusätzlich belastet werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

#### Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice  
der Wirtschaftskammer Salzburg  
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg  
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342  
E [fhirnsperger@wks.at](mailto:fhirnsperger@wks.at) | W <http://wko.at/sbg>

#### Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger  
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer  
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner  
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler  
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner